

Name:

KV-Nr.: 1172

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen
41400-13200-10/14

Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Ergün, POK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635	Fax -2637

Strafanzeige mit Tatverdächtigen

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 12.04.2014, 09:30 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Ergün, POK, PW Gutenbergstraße
---	---

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Diebstahl mit Körperverletzung in/aus Wohnung		Versuch
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 12.04.2014, 09:15 Uhr	Wochentag Samstag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) 48145 Münster, Rudolfstraße 24, AG Münster		
Tatörtlichkeit Mehrfamilienhaus - Wohnung		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		

Begehungsweise (stichwortartige Schilderung)
schlagen

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatenummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate) Angaben des Geschädigten und der Zeugin	
Erlangtes Gut 1) Computer (Tower), Menge: 1; 2) Spielekonsole Playstation 3, Menge: 1	
Schadenssumme erlangtes Gut € 400,00 €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name Albers		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Albers	Vorname(n) Marko	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1985	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Maurer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Hollandtstraße 36, 48161 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0179/49294105 (mobil)		

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 002

Name Beinker		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Beinker	Vorname(n) Alexander	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 13.07.1983	Geburtsort/-kreis/-staat Rheine / Deutschland
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Speditionskaufmann	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Gronauweg 16, 48161 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0176/83533571 (mobil)		

Strafanzeige - Fortsetzung

Aktenzeichen 41400-13200-10/14
--

Geschädigter ist gleichzeitig Anzeigenerstatter

Name Grodde		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Grodde		Vorname(n) Marvin	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 14.01.1985	Geburtsort/-kreis/-staat Dortmund / Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf arbeitslos	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Rudolfstraße 24, 48145 Münster			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/4138011			

Zeugin ist

Name Rensberg		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Rensberg		Vorname(n) Lisa	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 12.02.1988	Geburtsort/-kreis/-staat Olfen / Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Verkäuferin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Steinstraße 26, 48291 Telgte			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0157/71839219			

Sachverhalt:

Am 12.04.2014 gegen 09:30 Uhr erhielten wir (PK'in Jost / POK Ergün) einen Einsatz in der Rudolfstraße 24 bei GRODDE.

Einsatzanlass: Diebstahl mit Körperverletzung

Bei der Tatörtlichkeit handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus. Die Wohnung des Herrn GRODDE (Anrufer) befindet sich im 2. OG.

Beim Öffnen befanden sich folgende Personen in der Wohnung:

- Geschädigter GRODDE, Marvin
- Zeugin RENSBERG, Lisa

Der Geschädigte wies im Bereich der linken Gesichtshälfte und dem rechten Auge Schwellungen auf.

Er gab nach Belehrung an, dass er sich zusammen mit der Zeugin RENSBERG in der Wohnung aufgehalten habe. Als es an der Wohnungstür geschellt habe, habe er die Tür geöffnet. Vor der Tür hätten die Beschuldigten gestanden, bei denen es sich um Bekannte des Geschädigten handele. Er habe die Beschuldigten in die Wohnung gelassen. Dort sei es zu einem kurzen Streit gekommen. Die Beschuldigten hätten seinen Computer und seine Playstation an sich genommen, seien in Richtung Wohnungstür gelaufen und hätten gesagt: "Du kriegst die Sachen wieder, wenn Du uns unser Geld endlich zurückgibst! Andernfalls verkaufen wir die Sachen." Der Geschädigte habe versucht, sich den Beschuldigten in den Weg zu stellen und sie festzuhalten, um zu verhindern, dass sie mit den Gegenständen flüchten. Dies sei dem Geschädigten aber nicht gelungen, da die Beschuldigten ihm mit der Faust ins Gesicht geschlagen und dann die Wohnung verlassen hätten.

Auf Nachfrage der eingesetzten Beamten gab der Geschädigte GRODDE an, dass sich die vorgenannte Äußerung der Beschuldigten wahrscheinlich darauf bezogen habe, dass die Beschuldigten ihm vor einiger Zeit einen Geldbetrag in Höhe von 700,00 € geliehen hätten, den sie wiederhaben wollten.

Strafanzeige - Fortsetzung

Bei den Beschuldigten soll es sich um

Marko ALBERS
*10.05.1985
wohnhaf Hollandtstraße 36, 48161 Münster

und

Alexander BEINKER
*13.07.1983
wohnhaf Gronauweg 16, 48161 Münster

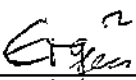
handeln.

Nach erfolgter Zeugenbelehrung bestätigte die Zeugin RENSBERG die Angaben des Geschädigten. Die Beschuldigten hätten Geld gefordert und – als der Geschädigte ihnen nichts gegeben hätte – den Computer und die Spielekonsole mitgenommen und gesagt, dass er die Sachen nur wiederbekomme, wenn er ihnen das Geld zurückgebe. Als der Geschädigte versucht habe, die Beschuldigten festzuhalten und so am Verlassen der Wohnung zu hindern, hätten die beiden Beschuldigten jeweils ein oder zwei Faustschläge in das Gesicht des Geschädigten abgegeben. Dann hätten sie die Wohnung verlassen.

Um was für Geld es gegangen sei, wisse die Zeugin nicht.

Der Geschädigte GRODDE stellte Strafantrag.

Münster, 12.04.2014



Ergün POK

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
 Dir K/KI 1/KK 11
 Friesenring 43
 48147 Münster

Aktenzeichen
41400-13200-10/14

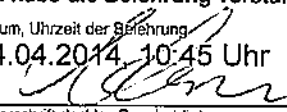
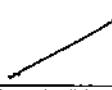
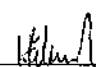
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Händel, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -3135	Fax -3137

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener

Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.

Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf
Diebstahl aus Wohnung, Körperverletzung

Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 14.04.2014, 10:45 Uhr 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): 	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Albers	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Albers	Vorname(n) Marko	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedener-, VW = Verwitweten, GN = Genannt, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1985	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Maurer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Meldeanschrift Hollandtstraße 36, 48161 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0179/49294105 (mobil)		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739945, 12.09.2009, Stadt Münster		

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Fa. Hestermann, Münster		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat b) gegenwärtig erwerbslos/arbeitslos seit: ca. 1.200 Euro/Monat netto		
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf entfällt		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Hauptschulabschluss und Ausbildung in Münster		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern, geschieden) 1 Bruder, 1 Schwester		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) nach eigenen Angaben: keine Vorstrafen		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Beschuldigtenvernehmung Personalfen NRW/2305

Dienststelle Polizeipräsidium Münster Dir K/KI 1/KK 11 Friesenring 43 48147 Münster
--

Aktenzeichen 41400-13200-10/14		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Händel, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -3135	Fax -3137

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum Albers, Marko, *10.05.1985	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 14.04.2014, 10:50 Uhr	Ort der Vernehmung Münster

Zur Sache:

"Marvin Grodde ist ein Bekannter von mir und dem Alex, also Alexander Beinker.

Es stimmt, dass Alex und ich letzten Samstag in der Wohnung von Herrn Grodde waren. Wir wollten von ihm Geld zurückhaben.

Herr Grodde hat uns in die Wohnung gelassen und ist ins Wohnzimmer gegangen. Dort war auch Frau Rensberg, eine Freundin von Herrn Grodde. Alex und ich haben Herrn Grodde darauf angesprochen, dass wir noch Geld von ihm bekommen. Es ging um 700,00 €. Das Geld hatten wir Herrn Grodde vor einiger Zeit geliehen und bisher nicht zurückbekommen, obwohl wir ihn schon mehrmals darum gebeten hatten.

Herr Grodde war aber völlig unbeeindruckt und hat nur gesagt, dass er kein Geld für uns habe.

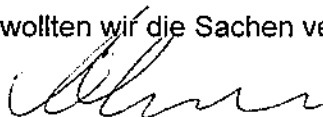
Alex und ich hatten vorher besprochen, dass wir in diesem Fall einige Gegenstände aus der Wohnung von Herrn Grodde mitnehmen wollten, um so den Druck zu erhöhen und ihn zur Rückzahlung unseres Geldes zu ‚motivieren‘. Ich habe deshalb den Computer von Herrn Grodde genommen und Alex hat sich die Playstation geschnappt. Wir haben Herrn Grodde gesagt, dass er die Sachen nur zurückbekommt, wenn er uns unser Geld zurückzahlt, ansonsten würden wir seine Sachen zu Geld machen.

Anschließend wollten wir die Wohnung verlassen. Da ist Herr Grodde aufgesprungen und hat mich an der Schulter festgehalten. Alex und ich haben ihm deshalb ein paar leichte Hiebe ins Gesicht versetzt, damit er mich loslässt. Die Schläge waren aber nicht sehr fest, schließlich hatten wir noch den Computer bzw. die Spielekonsole unterm Arm. Es ging uns ja auch nur darum, Herrn Grodde abzuschütteln, um die Wohnung mit den Sachen verlassen zu können. Das war doch unser gutes Recht.

Frau Rensberg hat die ganze Zeit nur auf dem Sofa gesessen und zugeschaut."

Frage: "Was hatten Sie mit den Sachen von Herrn Grodde vor?"

Antwort: "Wir wollten die Sachen bei uns aufbewahren, bis Herr Grodde uns das geliehene Geld zurückgezahlt hätte. Aus unserer Sicht sollten die Sachen also so etwas wie ein Pfand dafür sein, dass wir unser Geld wiederbekommen. Notfalls wollten wir die Sachen verkaufen.



Name Albers, Marko, *10.05.1985	Aktenzeichen 41400-13200-10/14
---	--

Wir wollen uns an den Sachen nicht bereichern. Im Übrigen sind die sowieso viel weniger Wert, als uns zusteht. Wir haben die Sachen auch nicht benutzt. Wir wollen nur unser Geld wiederhaben. Wir haben Herrn Grodde mehrmals angeboten, uns das Geld in Raten zurückzuzahlen, aber das hat er bis heute nicht gemacht, nicht einen Cent."

Frage: "Haben Sie nicht daran gedacht, ihre Forderung gegen Herrn Grodde gerichtlich geltend zu machen?"

Antwort: "Eigentlich schon. Da wir uns aber kennen, haben wir gedacht, dass man die Angelegenheit ohne ein Gericht regeln kann. Vor allem für Herrn Grodde hätte das doch nur noch mehr Kosten verursacht."

Frage: "Wo sind die Sachen jetzt?"

Antwort: "Die Sachen stehen bei mir zuhause in der Wohnung. Sie können die Sachen gerne abholen, das habe ich auch schon mit Alex besprochen. Wir wollen keinen Ärger mit der Polizei. Gezahlt hat Herr Grodde seine Schulden allerdings bis heute nicht.

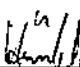
Mehr habe ich nicht zu sagen."

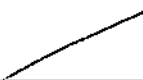
Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) 14.04.2014, 11:25 Uhr
--

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben


Händel, KHR


Unterschrift Dolmetscher(in)


Marko Albers

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Beschuldigtenvernehmung des Beschuldigten Beinker vom 14.04.2014 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Beinker nach ordnungsgemäßer Belehrung die Aussage des Beschuldigten Albers bestätigt und darüber hinaus keine Angaben gemacht hat, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Dienststelle Polizeipräsidium Münster Dir K/KI 1/KK 11 Friesenring 43 48147 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-10/14		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Händel, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -3135	Fax -3137

Vermerk

1. Der Unterzeichner begab sich am 15.04.2014 zur Wohnung des Beschuldigten Albers. Dort wurden die aus der Wohnung des Geschädigten Grodde entwendeten Gegenstände sichergestellt. Sowohl der Computer als auch die Spielekonsole standen – offenbar ungenutzt – in einem Abstellraum.

2. U.m.A.

der Staatsanwaltschaft Münster

zuständigkeitshalber übersandt.

Münster, den 22.04.2014



Händel, KHK

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Sicherstellung ordnungsgemäß angeordnet und durchgeführt worden ist.
Das Verfahren ist am 24.04.2014 bei der Staatsanwaltschaft Münster eingegangen und wird dort unter dem Aktenzeichen 302 Js 233/14 geführt. Zuständiger Dezernent ist Staatsanwalt Jacobi.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Beschuldigten **Albers** und **Beinker** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

28.04.2014.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk oder Bericht festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bzw. Berichts bestätigt haben;
- die jeweiligen Bundeszentralregisterauszüge der Beschuldigten Albers und Beinker keine Eintragungen enthalten und
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster gegeben ist.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1172

Dem Vortrag liegt das Verfahren der StA Hagen - 304 Js 354/12 - zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten: Es ist zu prüfen, ob die Beschuldigten Albers (A) und Beinker (B) einer Straftat hinreichend verdächtig sind. Hinreichender Tatverdacht i.S.d. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO ist anzunehmen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf der Grundlage des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, § 170 Rn. 1 m.w.N.).

I. Räuberischer Diebstahl gemäß §§ 252, 25 Abs. 2 StGB: A und B dürften sich nicht des gemeinschaftlichen räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie den Computer und die Spielekonsole des Geschädigten Grodde (G) als Druckmittel an sich nahmen und G anschließend ins Gesicht schlugen, um die Wohnung mit den Gegenständen zu verlassen. Der Sachverhalt dürfte A und B zwar nachweisbar sein, da diese sich – in Übereinstimmung mit den Angaben des G und der Zeugin Rensberg – geständig eingelassen haben. Aus rechtlichen Gründen dürfte aber schon kein hinreichender Tatverdacht für einen vollendeten Diebstahl als Vortat i.S.d. § 252 StGB bestehen.

1. Objektiver Tatbestand: Der objektive Tatbestand des Diebstahls (§ 242 Abs. 1 StGB) dürfte erfüllt sein, da A und B jedenfalls mit dem Verlassen der Wohnung gegen den Willen des G dessen Gewahrsam an den Gegenständen gebrochen und eigenen Gewahrsam begründet haben. A und B handelten dabei als Mittäter i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB, indem sie jeweils mit einem eigenen Interesse am Taterfolg dem gemeinsamen Tatplan folgend arbeitsteilig zusammenwirkten (vgl. Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 25 Rn. 11 ff.).

2. Subjektiver Tatbestand: A und B dürften vorsätzlich, aber ohne Zueignungsabsicht gehandelt haben. Zueignungsabsicht setzt den (zumindest bedingten) Vorsatz voraus, die Sache dem Eigentümer dauerhaft zu entziehen, sowie die Absicht, die Sache sich oder einem Dritten zumindest vorübergehend anzueignen (vgl. Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 32 ff., 41). Nach der Vereinigungstheorie erfordert eine Zueignung, dass die Sache selbst oder der in ihr verkörperte Wert dem Vermögen des Eigentümers dauerhaft entzogen und dem des Nichtberechtigten zumindest vorübergehend einverleibt wird (vgl. Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 35 m.w.N.). A und B wollten durch die Wegnahme die Erfüllung der ihnen gegen G zustehenden Forderung erzwingen. Erst wenn G trotz des Drucks nicht zahlen sollte, wollten A und B die Sachen veräußern. Sie rechneten demnach zumindest mit der Möglichkeit eines Verkaufs, also der dauerhaften Enteignung des G. Folglich dürften sie mit bedingtem Enteignungsvorsatz gehandelt haben.

Es dürfte aber an der erforderlichen Aneignungsabsicht von A und B fehlen. Nimmt der Täter eine Sache weg, um sie als Druckmittel zur Durchsetzung einer Forderung zu benutzen, dürfte der Täter ohne Aneignungsabsicht handeln, weil er weder die Sache noch den in ihr verkörperten Sachwert seinem Vermögen einverleiben will. Allein die Möglichkeit, eine Sache als Druckmittel verwenden zu können, stellt keinen funktionspezifischen Gebrauchswert der Sache dar (BGH, NStZ-RR 1998, 235; Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 37 m.w.N.). Soweit A und B sich vorstellten, die Sachen notfalls zu verkaufen, dürfte darin zwar ein endgültiger Vorsatz zur Substanzzueignung liegen, es handelt sich aber lediglich um einen bedingten Vorsatz, der für eine Aneignungsabsicht nicht ausreicht. Mangels Zueignungsabsicht dürfte daher schon kein Diebstahl als Vortat i.S.d. § 252 StGB vorliegen.

Vor diesem Hintergrund dürften sich A und B somit auch nicht eines (einfachen) Diebstahls gemäß § 242 StGB oder eines Raubes gemäß § 249 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

II. Erpressung gemäß § 253, 25 Abs. 2 StGB: Es dürfte auch kein hinreichender Tatverdacht für eine (vollendete) Erpressung (§ 253 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB) bestehen. Es fehlt bereits an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen dem von A und B angestrebten Vermögensvorteil und dem Schaden des Opfers, da die erstrebte Bereicherung in der Erlangung des geschuldeten Geldbetrages bestand, nicht aber in dem vorübergehenden Besitz der "Pfandstücke" (vgl. BGH, NJW 1982, 2265; NStZ-RR 1998, 235). Den erstrebten Geldbetrag hat G nicht gezahlt.

III. Versuchte Erpressung gemäß §§ 253, 25 Abs. 2, 22, 23 StGB: A und B könnten sich aber einer versuchten gemeinschaftlichen Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 3, 25 Abs. 2, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie gegenüber G äußerten, den Computer und die Spielekonsole verkaufen zu wollen, falls G seine Schulden nicht begleichen sollte. A und B müssten Tatentschluss für eine Erpressung gehabt haben. Tatentschluss erfordert den endgültigen Handlungswillen zur Verwirklichung aller den objektiven Tatbestand ausfüllenden Umstände sowie das Vorliegen der deliktsspezifischen subjektiven Tatbestandsmerkmale.

1. Drohung/Vermögensverfügung: A und B kündigten - tatplangemäß - gegenüber G an, dessen Sachen zu veräußern, sofern er nicht ihre Forderung begleichen sollte. Folglich dürfte eine Drohung mit einem empfindlichen Übel vorliegen, durch die A und B eine Geldzahlung des G, also eine vermögensmindernde Verfügung, bewirken wollten.

2. Vermögensschaden: Fraglich ist allerdings, ob A und B auch Tatentschluss bezüglich des Eintritts eines Vermögensschadens des G hatten.

a. Im Hinblick auf die von A und B erstrebte Begleichung ihrer Forderung wäre kein Vermögensschaden bei G eingetreten, da dieser durch die Zahlung von seiner – unstreitig bestehenden – Verbindlichkeit gegenüber A und B befreit worden wäre (§ 362 BGB).

b. Soweit der Tatentschluss von A und B die mögliche Nichtrückgabe der Sachen trotz der nach § 861 BGB bestehenden Herausgabeverpflichtung umfasste, dürfte ein Vermögensschaden ebenfalls zweifelhaft sein, da G den Besitz an den Sachen bereits zuvor durch die Wegnahme verloren hat.

3. Bereicherungsabsicht: Selbst wenn man jedoch den Tatentschluss für einen Vermögensschaden bejaht, dürfte es jedenfalls an der Absicht stoffgleicher und rechtswidriger Bereicherung fehlen (vgl. BGH, NJW 1982, 2265).

a. Der bloße Besitz an den Sachen hatte für A und B keinen Vermögenswert, da sie die Sachen nicht verwenden wollten.

b. Der Möglichkeit, die Sachen als Druckmittel verwenden zu können, kommt ebenfalls kein eigenständiger Vermögenswert zu.

c. Soweit A und B eine Bereicherung durch die Geldzahlung des G anstrebten, war diese – auch nach der Vorstellung von A und B – aufgrund der ihnen zustehenden Forderung nicht rechtswidrig.

d. Im Hinblick auf die Bereicherung, die durch den Verkauf der Sachen eingetreten wäre, fehlt es bereits an einer entsprechenden Absicht von A und B, da diese den Verkauf nur notfalls vornehmen wollten.

Ein hinreichender Tatverdacht für eine versuchte Erpressung dürfte somit mangels Tatentschlusses ausscheiden.

IV. Versuchte Nötigung gemäß §§ 240, 25 Abs. 2, 22, 23 StGB: Es dürfte jedoch ein hinreichender Tatverdacht für eine versuchte Nötigung des G durch A und B gemäß §§ 240 Abs. 1, 3, 25 Abs. 2, 22, 23 StGB bestehen.

Dem gemeinsamen Tatplan folgend drohten A und B dem G durch die Ankündigung, seine Sachen notfalls zu verkaufen, mit einem empfindlichen Übel. A und B wollten so eine Handlung des G, nämlich die Begleichung der Schulden erzwingen. A und B haben auch unmittelbar zur Tat angesetzt, indem sie die Sachen des G an sich nahmen und die Drohung aussprachen. Die Tat dürfte rechtswidrig sein. Rechtfertigungsgründe dürften nicht ersichtlich und die Zweck-Mittel-Relation verwerflich sein. Zwar hatten A und B einen Anspruch auf die erstrebte Handlung, allerdings dürfte das eingesetzte Mittel, die Ankündigung des Verkaufs der Sachen, in diesem Zusammenhang verwerflich sein, da A und B nicht zum eigenmächtigen Verkauf der Sachen zwecks Befriedigung ihrer Forderung berechtigt waren (vgl. BGH, NJW 1982, 2265; NSTZ-RR 1998, 235).

A und B handelten schuldhaft; Anhaltspunkte für einen (unvermeidbaren) Erlaubnisirrtum sind nicht ersichtlich.

A und B dürften auch nicht wirksam von dem Versuch zurückgetreten sein (§ 24 StGB), indem sie die Sachen von der Polizei sicherstellen ließen und von dem angedrohten Verkauf der Sachen Abstand nahmen. Vielmehr dürfte der beendete Versuch fehlgeschlagen sein, da der Taterfolg aus Sicht von A und B mit den eingesetzten Mitteln nicht mehr erreicht werden konnte, denn G hat sich dem Zwang nicht gebeugt, sondern die Polizei eingeschaltet.

V. Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB: Zudem dürften A und B aufgrund der Faustschläge gegen G der gefährlichen Körperverletzung hinreichend verdächtig sein.

1. Tatbestand: Durch die Faustschläge haben A und B den G vorsätzlich körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Sie handelten dabei gemeinschaftlich i.S.d. § 224 Nr. 4 StGB.

2. Rechtswidrigkeit: A und B dürften auch rechtswidrig gehandelt haben, insbesondere dürfte keine Notwehr (§ 32 StGB) vorgelegen haben. Zwar hat G den A festgehalten, um ihn am Verlassen der Wohnung zu hindern. Es dürfte sich dabei aber nicht um einen rechtswidrigen Angriff des G gehandelt haben, da G Besitzkehr üben wollte, indem er A und B zur Herausgabe der Sachen veranlassen wollte, die diese unmittelbar zuvor durch verbotene Eigenmacht erlangt hatten (§ 859 Abs. 2 BGB; vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 73. Aufl. 2014, § 859 Rn. 1, 3; *die Kandidaten dürften ebenso auf § 229 BGB bzw. § 32 StGB abstellen können*).

3. Schuld: A und B handelten auch schuldhaft, insbesondere lag kein (unvermeidbarer) Erlaubnisirrtum vor.

VI. Nötigung gemäß § 240, 25 Abs. 2 StGB: A und B dürften sich durch die Schläge gegen G zudem der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, da sie G mit Gewalt zwangen, den Weg aus der Wohnung freizugeben. Auch insoweit handelten A und B vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

VII. Konkurrenzen: Die versuchte Nötigung, die gefährliche Körperverletzung sowie die vollendete Nötigung dürften in Tateinheit zueinander stehen, da sich das Handeln von A und B bei natürlicher Betrachtungsweise als zusammengehöriges Tun darstellen dürfte.

B. Prozessuales Gutachten: Da A und B nach der hier bevorzugten Lösung einer versuchten Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und (vollendeter) Nötigung hinreichend verdächtig sind, die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gegen die nicht vorbestraften Beschuldigten aber nicht zu erwarten ist, dürfte Anklage vor dem sachlich (§ 1 StPO i.V.m. §§ 24 Abs. 1, 25 GVG) und örtlich (§§ 7, 8 StPO) zuständigen AG Münster – Strafrichter – zu erheben sein. *Eine Pflichtverteidigerbestellung dürfte nicht zu beantragen sein, da kein Fall der notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 StPO vorliegen dürfte.*

Mit entsprechender Begründung dürfte die Beantragung eines Strafbefehls gemäß §§ 407 ff. StPO vertretbar sein.